



## Satzung

# freiwillig-sozial-aktiv Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen

### Präambel

Ehrenamtliches soziales Engagement ist ein wichtiger Stützpfeiler des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Vielfältige Vereine und Initiativen privater, kirchlicher und kommunaler Einrichtungen in Stadt und Landkreis Gießen zeigen eindrucksvoll das gelebte ehrenamtliche Engagement.

Der Verein „freiwillig-sozial-aktiv Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen“ will diese vom Ehrenamt getragenen Vereine und Initiativen vernetzen und ihre Kräfte bündeln und koordinieren. Außerdem will der Verein Dienstleistungen vorhalten, die ein Aufrechterhalten der ehrenamtlichen Arbeit gewährleisten und neue Zugänge zu ehrenamtlichen Tätigkeiten erschließen. Damit soll nachhaltig die Ehrenamtsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen gestützt und weiterentwickelt werden.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „freiwillig-sozial-aktiv Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen.“ Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „freiwillig-sozial-aktiv Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch
  - a. Organisation und Unterstützung lokaler Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche
    - i. z.B. Durchführung der Qualifizierungsprogramme des Landes Hessen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Weiterbildungseinrichtungen
    - ii. Planung und Durchführung von Projekten, die das Zusammenwirken verschiedener gesellschaftlicher Gruppen durch freiwilliges soziales Engagement fördern,
    - iii. die Menschen an ehrenamtliches Engagement heranzuführen, insbesondere durch
    - iv. Information und Beratung über Möglichkeiten des Engagements,



- v. Bekanntmachung verschiedener Engagementfelder,
- b. Vermittlung von ehrenamtlich interessierten Personen in Projekte und Vereine
- c. Erschließung neuer Einsatzfelder für ehrenamtliches Engagement
- d. Aktivierung von Unternehmen zum sozialen Engagement seiner Mitarbeiter/innen im Rahmen der Personalentwicklung
- e. Gewinnung von Unternehmen zur Übernahme von Patenschaften für soziale Projekte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele betreibt der Verein ein Freiwilligenzentrum.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder können sich im Verein durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellenden enthalten.  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
5. Mitglieder haben
  - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - b. Informations- und Auskunftsrechte
  - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - f. Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen



## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Eine Fördermitgliedschaft zur finanziellen Unterstützung des Vereins ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert und zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Die Höhe des Förderbetrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen
  - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - f. Erlass von Ordnungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - i. Änderung der Satzung
  - j. Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der von ihm vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – es entscheidet das Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail – einberufen. Sie findet statt
    - a. mindestens einmal jährlich
    - b. wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen
    - c. wenn es vom Vorstand mehrheitlich beschlossen wird
      - außerordentliche Mitgliederversammlung -
  3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
  4. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen ist. Zum Nachweis der form- und fristgerechten Einladung genügt es, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.



6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins ist jedoch eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Die für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie nehmen dann mit beratender Stimme teil.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
9. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - e. die Tagesordnung
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - g. der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - h. die Art der Abstimmung
  - i. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - j. Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, und bis zu 4 Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/ die Schriftführer/in.  
Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



## **§ 9      Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschluss zum Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Dienst- und Fachaufsicht

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10     Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

## **§ 11     Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.



3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer/innen können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggfs. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der in § 7.6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV Hessen e.V., Kreisgruppe Gießen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. August 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 13. August 2008

§ 8.1 und § 11.2 Satz 3 geändert bei der Mitgliederversammlung am 12.11.2010

§ 5 geändert bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. 11. 2013, neu eingefügt § 5.2.